
Ergänzende Auftragsbestimmungen für Lieferanten von Produkten für die Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung

Dokument: EK FO 03 R03

Freigabe durch: J. Loll

Stand: 26.08.2011

Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Auftragsbestimmungen sind als Minimumanforderung an die Produktion, Qualitätssicherung und Dokumentation für Lieferanten von Bauteilen bzw. Dienstleistungen für die Fa. Loll Feinmechanik GmbH anzusehen, die im Bereich Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung zur Anwendung kommen.

Genauere Identifizierung

Die Lieferpapiere müssen alle Daten zur eindeutigen Identifizierung des Produktes, der durchgeführten Arbeiten sowie einen Bezug auf die Bestellung enthalten.

Die interne Dokumentation bzgl. der Beschaffung, der Herstellung und der angewandten Prozesse und deren Bedingungen während der Herstellung sind mindestens 20 Jahre aufzubewahren. Vor Vernichtung ist Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.

Jeder Lieferung ist eine Konformitätsbescheinigung beizulegen.

Rohmaterialien

Lieferanten/Händler verpflichten sich Rohmaterialien bei anerkannten, von der Luftfahrt zugelassenen Herstellern einzukaufen.

Meldung von Prozessänderungen

Der Lieferant verpflichtet sich den Auftraggeber über Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinition, der Änderung seiner Lieferanten sowie Änderungen des Standortes der Produktionsanlagen zu unterrichten und, wo erforderlich, dessen Genehmigung einzuholen.

Prüfungen und Audits im Werk des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik, die in der Bestellung geforderten technischen Prüfungen, Verifizierungsverfahren und Anweisungen für die Produktannahme im Rahmen der Endprüfung anzuwenden und, wenn gefordert, zu dokumentieren. Dies findet insbesondere Anwendung auf in der Bestellung angegebene kritische Einheiten inkl. Schlüsselmerkmale.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Zutrittsrecht zur Organisation für den Auftraggeber, dessen Kunden, sowie den Luftfahrtbehörden in alle Einrichtungen, die mit der Bestellung zu tun haben, sowie Einsicht in alle entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

Weiterleitung von Anforderungen an nachgeordnete Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, über die Beauftragung von Unterlieferanten den Auftraggeber zu unterrichten und, wo erforderlich, dessen Genehmigung einzuholen. Desweiteren obliegt es der Pflicht des Lieferanten, die jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsdokumente, ggf. Schlüsselmerkmale sowie kritische Einheiten eingeschlossen, an den Unterlieferanten weiterzuleiten.

Meldung fehlerhafter Produkte

Der Lieferant verpflichtet sich, bei auftretenden Fehlern umgehend den Auftraggeber zu informieren. Der Lieferant muss fehlerhafte Produkte einem Sperrlager zuführen und den Auftraggeber schriftlich über Art und Umfang des Schadens berichten.